

Amt der Wiener Landesregierung

MD-218-2/85

Wien, 1985 02 20

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz
1972 und das Investitions-
prämiengesetz geändert wird;
Stellungnahme

Dr. Wasselbauer

ZL 12/19 85
Gesetzentwurf

Datum: 26. FEB. 1985

Verteilt 1985-02-27 Seite

An das
Präsidium des Nationalrates

Das Amt der Wiener Landesregeirung beeht sich, in der Beilage
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem im Betreff ge-
nannten Gesetzentwurf zu übermitteln.

Für den Landesamtsdirektor:

Beilage (25fach)

Dr. Peischl
Obersenatsrat

Amt der Wiener Landesregierung

MD-218-2/85

Wien, 1985 02 20

Entwurf eines Bundesgesetzes,
mit dem das Einkommensteuergesetz
1972 und das Investitions-
prämiengesetz geändert wird;
Stellungnahme

zu Zl. 14 0401/2-IV/14/85

An das
Bundesministerium für Finanzen

Auf das do. Schreiben vom 16. Jänner 1985 beeckt sich das Amt
der Wiener Landesregierung folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich ist festzustellen, daß durch die beabsichtigte Novellierung des Einkommensteuergesetzes 1972 und des Investitionsprämiengesetzes eine neuerliche Benachteiligung der Energieversorgungsunternehmen eintreten würde. Besonders kritisch muß vermerkt werden, daß der Entwurf einkommensteuerrechtliche Bestimmungen enthält, die auf alle Wirtschaftszweige Anwendung finden, Investitionsbegünstigungen für Energieversorgungsunternehmen jedoch an besondere Voraussetzungen geknüpft werden. Darüber hinaus wird den Energieversorgungsunternehmen durch die in immer kürzeren Abständen eintretenden Änderungen der Gesetzeslage eine verantwortungsbewußte Planung nahezu unmöglich gemacht.

Im einzelnen darf folgendes ausgeführt werden:

Zu Abschnitt 1, Art. 1 Z 1

Im Entwurf wird die Geltendmachung der Investitionsfreibeträge von einem äußerst umfangreichen, langwierigen, kosteninten-

- 2 -

siven Verfahren abhängig gemacht. Diese Vorgangsweise erscheint verfehlt und muß daher abgelehnt werden. Insbesondere würde die Feststellung der energiewirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der Investitionen durch eine Bescheinigung, welche im Einvernehmen zwischen dem Bundesminister für Handel, Gewerbe und Industrie und dem Bundesminister für Finanzen erstellt werden soll, die Planbarkeit von energiewirtschaftlichen Investitionen wesentlich erschweren. Um die Kriterien der Zweckmäßigkeit einer Investition für das planende Unternehmen durchschaubar zu machen, sollten diese daher im Verordnungswege festgelegt werden. Hier muß auch darauf verwiesen werden, daß Energieversorgungsunternehmen im Bereich des Landes Wien seit dem Jahre 1980 auf derartige Bescheide nach dem Energieförderungsgesetz 1979 warten.

Zu Abschnitt 1, Art. 2 Z 2

Mit der Novelle BGBI. Nr. 128/1984 wurde Unternehmungen, die von den Bestimmungen des Energieförderungsgesetzes 1979 Gebrauch machen können, die Möglichkeit einer Investitionsprämie entzogen. Die verbleibenden Investitionsbegünstigungen sollen dem Vorschlag entsprechend nur über administrative Hindernisse zugänglich sein. Dies muß unter Hinweis auf den Gleichheitsgrundsatz abgelehnt werden.

Zu Abschnitt 1, Art. 1 Z 2, 3 und 4

Die angestrebte Gesetzesänderung beseitigt nicht die vom Verfassungsgerichtshof gerügte Doppelbesteuerung für jene Fälle, bei denen eine Leistung bereits bezogen wird. Verfassungskonform ist die Regelung nur für Prämienzahlungen nach Inkrafttreten der Gesetzesänderung.

Zu Abschnitt 1, Art. 2 Z 1

Die vorgesehene Terminisierung würde sich gerade für FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN, die ein gebrochenes Wirtschafts-

- 3 -

jahr haben und damit Investitionsbegünstigungen erst im Wirtschaftsjahr 1985/86 in Anspruch nehmen könnten, nachteilig auswirken.

Zu Abschnitt 2, Art. 1 Z 1

Die Wiedereinführung der Investitionsprämie für Fernwärmever-
vestitionen wird im Gesetzentwurf auf FernwärmeverSORGUNGSUNTER-
NEHMEN beschränkt. Es wird jedoch angeregt, auch die für Fern-
wärmearbeit getätigten Investitionen in die Kraftwärmekupp-
lung von Elektrizitätsversorgungsunternehmen sowie Investi-
tionen von Gasversorgungsunternehmen einzubeziehen.

Zu Abschnitt 2, Art. 2

Hier wird die durch § 16 Investitionsprämiengesetz festge-
legte, den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprechende
Aufteilung der Belastung weiter verstärkt. Die Einbeziehung
von FernwärmeverSORGUNGSUNTERNEHMEN trägt insofern zu einer
weiteren Verzerrung bei, als es sich hiebei fast ausschließ-
lich um körperschaftssteuerpflichtige Unternehmen handelt.
Es wird daher in diesem Zusammenhang neuerlich eine den tat-
sächlichen Verhältnissen entsprechende Zuordnung des Prämien-
aufwandes zur Einkommens- und Körperschaftssteuer gefordert.

Unter einem werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme
dem Präsidium des Nationalrates übermittelt.

Für den Landesamtsdirektor:


Dr. Peischl
Obersenatsrat